

Beschlussvorlage

019/2013

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
27.02.2013	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	beratend
27.03.2013	Kreistag	öffentlich	entscheidend

Tagesordnung:

Neufassung der Satzung des Landkreises Bad Dürkheim vom 22. Juni 2011 über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagesstätten und der Kindertagespflege

Beschlussvorschlag:

Der Satzungsänderung wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkung:

Ja Nein

Produktsachkonto/Projekt:

Ansatz:

Finanzierung / noch verfügbar:

Bad Dürkheim, 20.02.2013

In Vertretung

Erhard Freunsch

Erster Kreisbeigeordneter

Durch ein Normenkontrollverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht Koblenz (Urteil vom 25.10.2012, 7 C 10574/12. OVG) wurde die „Satzung des Landkreises Bad Dürkheim vom 22. Juni 2011 über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagesstätten und der Kindertagespflege“ für unwirksam erklärt, soweit sie Kindertagesstätten betrifft.

Nach Ansicht des Gerichtes fehlt es dem Landkreis Bad Dürkheim für die rechtsverbindliche Festsetzung eines Elternbeitrags im Bereich Kindertagesstätten an einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage. Der Landkreis Bad Dürkheim ist selbst kein Träger von Kindertagesstätten.

Das Gericht zitierte u.a. ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. April 1997 – 5 C 6.96-, DVBl. 1997, 1438 – juris, Rn. 12 ff., wonach der Jugendhilfeträger selbst nicht Inhaber der Befugnis ist, Teilnahmebeiträge für den Besuch der Tageseinrichtungen eines Trägers der freien Jugendhilfe festzusetzen und zu erheben. Dies gelte auch für kommunale Einrichtungen der örtlichen Ebene. Die Satzungsermächtigung nach § 17 der Landkreisordnung erlaube dem Landkreis auch lediglich den Erlass von Satzungen im Rahmen der Gesetze und der eigenen Aufgaben. Dazu gehöre die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von gemeindlichen Einrichtungen wie etwa Kindertagesstätten nicht.

Aufgrund der dargestellten Entscheidung des OVG Koblenz ist die „Satzung des Landkreises Bad Dürkheim vom 22. Juni 2011 über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagesstätten und der Kindertagespflege“ entsprechend abzuändern.

Lediglich der Teilbereich der Satzung betreffend Kindertagesstätten wurde für unwirksam erklärt. Zur Elternbeitragserhebung in der Kindertagespflege ist der Landkreis Bad Dürkheim weiterhin legitimiert. Dies leitet sich u.a. aus der Vorschrift des § 90 i.V.m. §§22 bis 25 SGB VIII ab, wonach die Förderung der Kindertagespflege dem Landkreis Bad Dürkheim als Träger der öffentlichen Jugendhilfe zukommt.

Anlagen:

Satzung des Landkreises Bad Dürkheim vom 22. Juni 2011 über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagesstätten und der Kindertagespflege